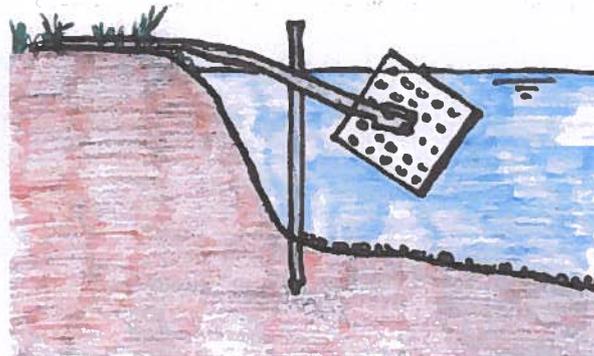


Wasserentnahme aus Fließgewässern (Merkblatt)

Anforderungen an mobile Entnahmeeinrichtungen zur Bewässerung landw. Kulturen

- Kein Einstauen** Das **Gewässer darf nicht gestaut werden**, um die Wasserentnahme zu erleichtern. Der Abflussquerschnitt darf nicht eingeengt werden.
- Restwasser** Die Entnahmemenge darf 20 % der Abflussmenge des Fließgewässers nicht überschreiten. Zu jeder Zeit muss eine ausreichende **Restwassermenge** im Gewässer belassen werden (Abflusstiefe mindestens 20 cm). Nur so ist der Erhalt der ökologischen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gewährleistet.
- Entnahmekorb** Damit keine Fische, Fischbrut und andere grössere Lebewesen angesaugt werden, darf das Wasser nur durch einen **Entnahmekorb (Seiher)** entnommen werden. Die Öffnung des Ansaugstutzens muss dabei einen genügend grossen Abstand zur Korbwand aufweisen. Die Löcher oder Schlitze im Entnahmekorb (z.B. Lochblech) sollen idealerweise im Durchmesser nicht grösser als 5 mm sein und nicht auf dem Untergrund aufliegen.



- Nutzungszweck** Die **Bewässerung von Spezialkulturen** (Beeren, Gemüse, Obstanlagen, Kartoffeln usw.) und der an das Gewässer angrenzenden Parzellen haben Vorrang. Die Bewässerung von Wiesland, Maiskulturen u.ä. soll vermieden werden.
- Zeitpunkt** Zur Wirkungsoptimierung der Bewässerung ist es wichtig, **zur richtigen Zeit die richtige Menge** zu bewässern. Ist der Boden zu trocken, kann er das Wasser nicht aufnehmen; wird zu viel „beregnet“, besteht die Gefahr dass Nährstoffe ausgewaschen werden.
- Naturschutz** Wasser darf nicht aus Gewässern entnommen werden, welche unter Naturschutz stehen (www.gdi.llv.li).
- Haftung** Der Entnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Wasserentnahme dem Land, der Gemeinde, Dritten oder der Umwelt entstehen.